



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Änderung des Gerichtsgesetzes geht in die Vernehmlassung

Verhörerichter soll neu als Einzelrichter gewählt werden

Der Regierungsrat hat eine Änderung des Gerichtsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Danach werden die mit richterlichen Kompetenzen ausgestatteten Verhörerichter und der Jugendanwalt als Richter definiert, die sich alle vier Jahre einer Wiederwahl zu stellen haben. Verhörerichter und Jugendanwalt sind also keine Gerichtsbeamten mehr, wie dies in der heutigen Gesetzgebung noch festgehalten wird.

Die heutige Regelung von Art. 36 Gerichtsgesetz widerspricht betreffend Verhörerichter den heutigen Bestimmungen der Kantonsverfassung. Der Verhörerichter ist ein Gericht im Sinne von Art. 42 der Kantonsverfassung, denn seine Strafbefehle sind erstinstanzliche Urteile. Aufgrund der Normenhierarchie gehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung jenen des Gerichtsgesetzes vor. Konsequenterweise gilt diese Neuregelung auch für den Jugendanwalt, der für den Bereich des Jugendstrafrechts die gleichen Strafkompetenzen hat wie der Verhörerichter.

Sind Verhörerichterinnen und Verhörerichter richterliche Behörden, so ist die Aufsicht, die bisher bei der Staatsanwaltschaft lag, wiederum dem Obergericht zuzuweisen. Mit dieser klaren organisatorischen Trennung der Aufgaben der Verhörerichter und der Staatsanwaltschaft wird auch der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts in Bezug auf die Aufgaben der Verhörerichter als Haftrichter Rechnung getragen.

Diese Revision ist schon vor Monaten unabhängig von den Vorkommnissen rund um den Entscheid von Verhörerichter Urs Meyer im Zusammenhang mit der Übernahme von Untersuchungskosten im Falle eines tragischen Kindstodes in die Wege geleitet worden.

RÜCKFRAGEN

Beat Fuchs, Justiz- und Sicherheitsdirektor, Telefon 041/618 45 83.

Stans, 4. Juli 2005 JB